

Informationen zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 im Lande Nordrhein-Westfalen

Für Personen, die hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde/Stadt umgezogen sind bzw. aus der Gemeinde/Stadt fortziehen.

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/in ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl – also seit dem 29.08.2025 – im Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Der 42. Tag vor der Wahl ist der 03.08.2025. In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl – also bis zum 29.08.2025 – zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Die Wählerin oder der Wähler, die oder der keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in macht spätestens am 21.08.2025 (24. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber davon ausgeht, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Es kann auch beim Wahlamt Auskunft erbeten werden. Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum 24.08.2025 (21. Tag vor der Wahl) ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden; danach ist innerhalb der Einsichtsfrist vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.

Informationen zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger!

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 03.08.2025 (42. Tag vor der Wahl) bei unserer Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
2. **Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, wird wie bei Umzügen verfahren.
3. Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.
4. Wahlberechtigte, die nach dem 03.08.2025 (42. Tag vor der Wahl) von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) anmelden, werden spätestens einen Werktag nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde – sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen – wird die Streichung veranlasst.
5. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag des 03.08.2025 (42. Tag vor der Wahl) bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen; bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig. Bei Umzügen innerhalb des Wahlbezirks und bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk ab dem 30.08.2025 (15. Tag vor der Wahl) bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.
6. Den Wahlberechtigten, die nach dem 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) – also ab dem 30.08.2025 (15. Tag vor der Wahl) – aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises zugezogen sind, bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen mit einem Wahlrecht (nur) für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
7. Haben Sie eine Wohnung, **ohne angemeldet** zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie **keine Wohnung**, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme – also bis zum 24.08.2025 (21. Tag vor der Wahl) – möglich.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt. Die Anschrift lautet wie folgt:

Auf der Vorderseite finden Sie allgemeine Informationen zum Wahlrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlamt